



Ordnungsbehördliche Verordnung über abweichende Festsetzungen der Sperrzeiten und über immissionsschutzrechtliche Ausnahmen bei besonderen Anlässen (Sperrzeitverordnung) vom 24. April 2008

Die Gemeinde Havixbeck hat gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde vom 24. April 2008 als örtliche Ordnungsbehörde für das Gemeindegebiet Havixbeck die nachfolgende Verordnung erlassen.

Die Verordnung beruht auf

- § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch das Zweite Befristungsgesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274);
- § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28. Januar 1997 (GV. NRW. S. 17), zuletzt geändert durch das Vierte Befristungsgesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332);
- §§ 9 Absatz 3 und 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz –LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

§ 1

Die Sperrzeit nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) wird für folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt:

1. Volksfest (*Havixbecker Dorfkirmes*)
Sperrzeit beginnt am Freitag und Samstag jeweils um 24.00 Uhr
2. Jahrmarkt (*Frühjahrs- und Septemberfest*)
Sperrzeit beginnt am Samstag jeweils um 01.00 Uhr

§ 2

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, zugelassen:

1. Volksfest (*Havixbecker Dorfkirmes*)
Freitags und samstags bis 24.00 Uhr
2. Jahrmarkt (*Frühjahrs- und Septemberfest*)
Samstags bis 01.00 Uhr



§ 3

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen, Geräte, die der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten folgende zeitliche Beschränkungen dieser Ausnahme:

1. Volksfest (*Havixbecker Dorfkirmes*)
Freitags, ab 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Samstags, ab 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntags, ab 11.30 Uhr bis 22.00 Uhr
2. Jahrmarkt (*Frühjahrs- und Septemberfest*)
Samstags, ab 11.00 Uhr bis 01.00 Uhr,
Sonntags, ab 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Es ist sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 70dB(A) verursacht werden.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen

1. gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung können nach § 28 Absatz 1 Nr. 6 und Nr. 12, Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 des Gaststättengesetzes vom 20. November 1998 (BGBl. I. S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und
2. gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung können nach § 17 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18. März 1975 in der jeweils geltenden Fassung

als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu jeweils 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 06. Mai 2008

Gottschling
Bürgermeister